

Pressemitteilung  
20.02.2019

## **Schwer kranke transsexuelle Frau nach Nordmazedonien abgeschoben!**

### **LSBTIQ- und Flüchtlingsverbände kritisieren Abschiebung und fordern die Rückkehr der Betroffenen**

Am 29.01.2019 wurde die transgeschlechtliche Frau B. von Düsseldorf nach Skopje/Nordmazedonien (ehem. Mazedonien) abgeschoben. Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. und die beratenden und unterstützenden Träger aus der LSBTIQ-Fachlandschaft kritisieren die Abschiebung ihrer Klientin scharf.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde (ABH) Rhein-Erft-Kreis und des Flüchtlingsministeriums ist die Abschiebung rechtmäßig verlaufen. Marlen Vahle vom Kölner Flüchtlingsrat kommentiert die erfolgte Abschiebung: „Wir haben starke inhaltliche Zweifel und sind der Auffassung, dass Frau B. fundamental in ihren Grundrechten beschnitten wurde.“

Die beteiligten Initiativen unterstreichen ihre Kritik an der Abschiebung mit Blick auf die besondere Schwere des Falles. Die betroffene Frau hat im Asylverfahren ihre Transidentität, die Zugehörigkeit zur Minderheitengruppe der Roma, schwere körperliche Erkrankungen wie Diabetes und massive psychische Erkrankungen geltend gemacht.

„Frau B. zählt fraglos zur Gruppe besonders schutzbedürftiger Personen nach der EU-Aufnahmerichtlinie.<sup>1</sup>“, so Marlen Vahle. „Ihre Trans\*identität sowie die schweren körperlichen und psychischen Leiden bedürfen einer besonderen Prüfung, insbesondere in Bezug auf medizinische Versorgung und Schutz vor Gewalt und Diskriminierung. Wir bezweifeln, dass diesen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachgekommen wurde.“

Weder das Ersuchen durch die Härtefallkommission des Landes NRW, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, noch inländische Abschiebehindernisse, wie die schweren Erkrankungen der betroffenen Frau, haben die zuständige Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreis von der Abschiebung abgehalten.

„Es ist zu befürchten, dass sich die gesundheitliche Situation der Betroffenen massiv verschlimmern wird. Zu einer eigenständigen Versorgung und Lebensführung ist Frau B. nicht in der Lage. Zudem ist davon auszugehen, dass sie als transsexuelle Frau in Nordmazedonien mit Gewalt und Stigmatisierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität konfrontiert sein wird, wie es auch im Vorfeld ihrer Flucht geschehen war.“, so Marlen Vahle. Da Frau B. im Rahmen der

---

<sup>1</sup> Laut der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) sind die EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und die jeweils besonderen Bedürfnisse dieser Personen im Asylverfahren, in der Unterbringung und im Bereich der materiellen und medizinischen Leistungen zu berücksichtigen.

Abschiebung das Handy abgenommen wurde, herrscht große Sorge bei allen Beteiligten, weil derzeit unklar ist, ob und wie die auf Hilfe angewiesene Person versorgt ist.

Die unterstützenden Initiativen fordern daher in Bezug auf Frau B.

- die nachträgliche Befristung der Wiedereinreiseperrre von Frau B.,
- die Rückholung von Frau B. aus Nordmazedonien nach Deutschland,
- die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG entsprechend des HFK-Ersuchens.

Weitere Informationen zur Fallgeschichte, zur Situation von Angehörigen sogenannter sicherer Herkunftsstaaten und zum Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde:

Frau B. reist im August 2016 nach Deutschland ein und stellt am 15.09.2016 einen Asylantrag, der bereits am darauffolgenden Tag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hinsichtlich des Antrags auf internationalen Schutz als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Im weiteren Verlauf werden zwei weitere Asylfolgeanträge gestellt, um die Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. festzustellen.

1. „Kurzer Asylprozess“ für Angehörige aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten

Nordmazedonien ist im Rahmen der bundesdeutschen Gesetzgebung als angeblich sicherer Herkunftsstaat eingestuft, sodass Asylanträge im beschleunigten Asylverfahren geregelt sind. „Im Fall von Frau B. zeigt sich allzu deutlich, dass die Einstufung von Herkunftsländern als ‚sicher‘“, so Claus-Ulrich Pröhl, Geschäftsführer vom Kölner Flüchtlingsrat e.V., „nicht geeignet ist, individuelle Fluchtgründe und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend zu machen und ausreichend zu würdigen. Nicht nur, aber auch besonders vulnerable Personen haben im Rahmen des Schnellverfahrens kaum Chance auf ein ihren Rechten gemäßes Verfahren. Dies ist nicht nur grundsätzlich problematisch, sondern wie in diesem Fall deutlich extrem gefährlich.“

In den Asylverfahren wurde u.a. geltend gemacht:

*Transidentität, Zugehörigkeit zur Minderheitengruppe der Roma, Diabetes Mellitus, Bluthochdruck, hoher Cholesterinspiegel, schwere posttraumatische Belastungsstörung, strukturelle Verhaltensstörungen, Depressionen, generalisierte Angststörung, Analphabetin sowie Persönlichkeitsstörung nach Extremereignissen in Mazedonien.*

Frau B. wurde aufgrund ihrer Erkrankungen im Rahmen eines Beschlusses des Amtsgerichts Bonn von Mai 2018 gesetzlich betreut. Die Bestellung umfasste lt. Gerichtsbeschluss zahlreiche Aufgabenkreise, u.a. auch asyl- und ausländerrechtliche Angelegenheiten. Die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises stand unmittelbar bevor. Die eigenständige Einstellung mit Insulin war Frau B. aufgrund ihrer psychischen Störungen nicht möglich, in der Flüchtlingsunterkunft kollabierte sie deswegen mehrfach. Es wurde schließlich auch ein betreutes Wohnen eingerichtet, welches letztendlich jedoch am erforderlichen Aufenthaltsstatus von Frau B. scheiterte. Frau B. ist auf Betreuung angewiesen, welche sie in Nordmazedonien nie erhielt und nicht erhalten wird.

Die Situation von Trans\*-Menschen in Nordmazedonien ist jedoch weiterhin extrem prekär. Dies bestätigt auch ein aktueller Länderbericht zu Mazedonien vom Februar 2019.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Länderbericht Mazedonien, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Stand Februar 2019, S. 43ff.: <https://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Publikationen/2019-02-01%20Bericht%20MKD-Web.pdf?fbclid=IwAR3k4fb5PbBjs4Hv9DoJoK9OUW42FQo5tmGEKkRO5m9fel99tMlqyhp3E>

Aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit und Volkszugehörigkeit erlitt Frau B. in Nordmazedonien willkürliche Gewalt und Diskriminierung. Sie lebte jahrelang als Obdachlose auf der Straße, wo sie sich durch Betteln und Essen aus Mülltonnen ernährte. Ihr Körper hat von dieser Zeit zahlreiche Narben davongetragen. Von ihrer Familie erhielt sie keine Unterstützung. Eine Zeit lang wurde sie von einer LSBTI\* Hilfsorganisation unterstützt, bis auch diese aufgrund der Schwere der Erkrankung von Frau B. an ihre Grenzen kam.

## 2. ABH Rhein-Erft ignoriert Ersuchen der Härtefallkommission (HFK) NRW auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Im Dezember 2018 wurde an die HFK NRW eine Eingabe gerichtet und begründet. Bereits am 17.01.2019 entschied die HFK positiv und ersuchte die ABH Rhein-Erft per Fax vom 24.01.2019, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Am selben Tag verfasste die ABH ein Schreiben an die HFK, mit dem das Ersuchen abgelehnt wurde. Auch der Rechtsanwalt von Frau B. wurde durch die ABH darüber informiert – das Schreiben ging jedoch erst einen Tag nach der Abschiebung von Frau B. bei ihm ein.

Die ABH hätte dem Ersuchen der HFK folgen und die Aufenthaltserlaubnis erteilen können. Frau B. wäre dann im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland gewesen. Stattdessen betrieb die ABH Rhein-Erft ohne Not das Abschiebungsverfahren. Durch die Abschiebung wird Frau B. in menschenunwürdige Lebensverhältnisse geschickt. Es ist davon auszugehen, dass die Abschiebung zu Verwahrlosung und einem frühen Tod führt.

## 3. Inländische Abschiebungshindernisse wurden seitens der Ausländerbehörde Rhein-Erft nicht geprüft

Die Ausländerbehörde Rhein-Erft war stets über die gesundheitliche Lage von Frau B. informiert. Sie hätte das Vorliegen inländischer Abschiebungshindernisse prüfen müssen, denn aufgrund der schweren Erkrankungen von Frau B. steht begründet zu befürchten, dass sich diese infolge der Abschiebung noch erheblich verschlimmern.

Im Falle von Frau B. fordern wir

- die nachträgliche Befristung der Wiedereinreisesperre von Frau B.,
- die Rückholung von Frau B. aus Nordmazedonien nach Deutschland,
- die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG entsprechend des HFK-Ersuchens.

Grundsätzlich fordern wir

- faire Asylverfahren und individuelle und sorgfältige Prüfung jedes Asylgesuchs,
- keine Beschneidungen der Rechtsgarantien Asylsuchender,
- Abschaffung des Konstrukts „sicherer“ Herkunftsstaaten,
- Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung vor, während und nach dem Asylverfahren,
- konsequente Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie.

## **gez. Kölner Flüchtlingsrat e.V.**

Kontakt:

Claus-Ulrich Pröbß, Tel.: 0171 7992647

Marlen Vahle, Tel.: 0171 7026169

**gez. Lesben- und Schwulenverband NRW**

**gez. Rubicon e.V.**

Kontakt:

Dr. Beate Blatz,           Tel.: 0221 27 66 999 -39

Katja Schröder,         Tel.: 0162 525 5086

**gez. Rainbow Refugees Cologne Support Group e.V.**

Kontakt:

Sina Vogt,                Tel.: 0177 5659083

**gez. Schwules Netzwerk NRW e.V.**

Kontakt:

Katharina Feyrer,       Tel.: 0157 29499851

**gez. Netzwerk Geschlechtliche Vielfalt Trans\*NRW (NGVT)**